

Manuskript für eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur

<input type="checkbox"/>	Regulierung	<input type="checkbox"/>	Telekommunikation
		<input type="checkbox"/>	Post
		<input type="checkbox"/>	Energie
		<input type="checkbox"/>	Eisenbahnen
		<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input checked="" type="checkbox"/>	Mitteilungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation
		<input type="checkbox"/>	Post
		<input type="checkbox"/>	Energie
		<input type="checkbox"/>	Eisenbahnen
		<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Allgemeines		

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagenengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der griechischen Marktüberwachungsbehörde EETT darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Griechenland nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: **Multimediaplayer**
Modell: **Q-CA666**
Markenzeichen: **ANDOWL**
Hersteller: **ANDOWL, China**

Beschreibung der Nichtkonformität:

- der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen wurde überschritten
- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411

Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4